



**Förderprogramm
der Stadt Unterschleißheim
zur Energieeinsparung**

Stadtratsbeschluss vom 08.04.2008

Zweck des Förderprogramms

Der Kreistag des Landkreises München hat am 20.03.2006 die "Energie-Vision" beschlossen mit dem Ziel, eine Reduzierung des Energieverbrauchs um 60 % bis 2050 zu erreichen. Der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2007 der Energie-Vision des Landkreises angeschlossen, um mit einem städtischen Energiesparprogramm dieses Ziel zu unterstützen und so einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

1. Förderung Erstberatung

Die Stadt Unterschleißheim fördert eine allgemeine Erstberatung zu Energieeinsparung durch einen qualifizierten Sachverständigen, der als Berater durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen wurde, für Bürger in Unterschleißheim pauschal mit einmalig 100 €. Dabei werden im Rahmen einer kurzen Beratung alle relevanten Themenbereiche zur Energieeinsparung bzw. die Möglichkeiten hierzu, wie z. B. Wärmedämmung, Heiztechnik, Beleuchtung, Thermographieeinsatz einschließlich Nutzerverhalten und die Nutzung von erneuerbaren Energien angesprochen. Darüber hinaus werden auch die Fördermöglichkeiten sowie Förderquellen aufgezeigt, auch für die detaillierte "Vor-Ort-Beratung", die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert wird.

2. Antragstellung und Auszahlung

1. Einen Antrag auf eine Erstberatung kann jeder Bürger von Unterschleißheim für Wohn- oder Gewerbeobjekte in Unterschleißheim stellen.
2. Für die Beratung sind ausschließlich Energieberater der BAFA-Liste zugelassen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses von pauschal 100 € für eine Erst-/Initialberatung wird nach erfolgter Beratung unter Vorlage der Rechnung für die Energieberatung ausbezahlt.
4. Für die Beantragung ist beiliegendes Formular zu verwenden.
5. Mieter/Miteigentümer bedürfen bei Antragstellung einer schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Eigentümer/Eigentümergeinschaft.
6. Auf die Gewährung von Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.